Satzung

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 123 A I „Schönblick Änderung“

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), und der Planzeichenverordnung (PlanZV), von § 74 Abs.7 der Landesbauordnung (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung werden der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 123 A I „Schönblick Änderung“ als jeweils selbständige Satzungen beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Satzungen über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 123 A I „Schönblick Änderung“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Büros LK&P vom 30.06.2026/02.10.2026.

§ 2
Bestandteil der Satzungen über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

(1) Der Bebauungsplan besteht aus dem

- zeichnerischen Teil vom 30.06.2026/02.10.2026 (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan vom 30.06.2026/02.10.2026) und dem
- textlichen Teil Ziff.1 bis 1.12 vom 30.06.2026/02.10.2026

(2) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem

- zeichnerischen Teil vom 30.06.2026/02.10.2026 (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan vom 30.06.2026/02.10.2026) und
- textlichen Teil Ziff.2.1 bis 2.4 vom 30.06.2026/02.10.2026

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 (1) Nr.3 BauGB handelt, wer der nach § 9 (1) Nr.25 b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen; Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zuwiderhandelt.
(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 (2) zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ausfertigung
Für Inhalt und Verfahren
Schwäbisch Gmünd, den

Richard Arnold
Oberbürgermeister